



Kinder- und Jugendschutzkonzept

DLRG Ortsgruppe Meschede e.V.

Vorwort	3
Was verstehen wir unter Gewalt im Sport?	3
Prävention	4
Führungszeugnisse	4
Information und Sensibilisierung	4
Ehrenkodex.....	4
Schulungen	4
Verhaltensregeln in unserer Ortsgruppe	5-6
Beauftragte(r) für Kinder- und Jugendschutz.....	7
Intervention	7
Erkennen des möglichen Fehlverhaltens	7
Unterscheidung in Grenzverletzung, Übergriff oder Straftat	7
Krisenplan / Vorgehensweise	8-9
Konsequenzen für Täter im Verein	9
Hilfsangebote	10
Fortschreibung	11
Unterstützung und Freigabe	11
Inkrafttreten	11
Dokumente (Ehrenkodex / Auszug SGB § 72a/ Dokumentationsbogen).....	12-14

Vorwort

Die DLRG Ortsgruppe Meschede betrachtet es als ihre Verpflichtung, ein konsequentes und umfassendes Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Form von Gewalt zu etablieren.

Wir sind zutiefst überzeugt, dass jede Form von Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, inakzeptabel ist und keinerlei Raum in unserer Ortsgruppe finden darf. Unsere höchste Priorität liegt darin, eine sichere Umgebung für alle Mitglieder zu schaffen, in der sie respektiert, geschützt und gestärkt werden.

Es ist unser erklärtes Ziel, eine Kultur des Vertrauens, der Offenheit und der gegenseitigen Unterstützung zu schaffen, in der Übergriffe keinen Platz haben.

Wir setzen auf eine klare Kommunikation und transparente Prozesse, um sicherzustellen, dass jede Meldung ernst genommen wird und angemessen behandelt wird. Wir fördern eine Kultur des Hinsehens und der Beteiligung.

Unser Vorstand und unsere Führungskräfte tragen eine besondere Pflicht, die Einhaltung der Schutzrichtlinien sicherzustellen und für ein sicheres Umfeld zu sorgen.

Die DLRG Ortsgruppe Meschede verpflichtet sich dazu, ihr Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Wir sind bereit auf neue Erkenntnisse, gesellschaftliche Veränderungen und rechtliche Entwicklungen zu reagieren, um unsere Bemühungen stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

Indem wir dieses Schutzkonzept einführen, bekennen wir uns zu einer Nulltoleranzkultur gegenüber sexualisierter Gewalt und setzen ein deutliches Zeichen für Sicherheit, Respekt und Würde in unserer Ortsgruppe.

Hinweise:

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Ausarbeitung das generische Maskulinum verwendet.

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Was verstehen wir unter Gewalt im Sport?

Machtmissbrauch bezieht sich darauf, dass Macht unrechtmäßig oder schädlich genutzt wird. Ein gutes Beispiel dafür wäre, wenn ein Trainer seinen Job dazu benutzt, persönliche Vorteile zu erlangen oder andere zu benachteiligen.

Grenzüberschreitungen und Übergriffe gehen über die individuellen Grenzen einer Person hinaus, häufig unbewusst. Diese können körperlicher oder geistiger Art sein und entstehen oft aufgrund von Unwissenheit oder Missverständnissen. Eindringen in den persönlichen Raum, unerwünschte körperliche Berührungen oder Beleidigungen sind Beispiele. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei Übergriffen um absichtliche Handlungen, die darauf abzielen, eine Person zu beherrschen, zu erniedrigen oder ihr Schaden zu zufügen. Die meisten dieser Handlungen wiederholen sich und können schwerwiegende Konsequenzen haben.

Emotionale (psychische) Gewalt:

Emotionale Gewalt ist eine subtile Form des Missbrauchs. Hierzu zählt die psychische Verletzung einer Person, durch Beleidigung, Beschimpfungen, Isolation oder Drohung.

Körperliche (physische) Gewalt bezieht sich auf alle Handlungen, die eine andere Person absichtlich oder fahrlässig verletzen oder bedrohen, wie Schläge, Tritte oder Würgegriffe, sind Teil der körperlichen (physischen) Gewalt. Beispiele, wie an den Haaren ziehen und Einsperren sind auch der körperlichen Gewalt einzuordnen.

Sexualisierte Gewalt bezieht sich nicht nur auf körperlich gewalttätige Formen der Sexualität, sondern umfasst auch grenzüberschreitendes Verhalten wie anstößige Bemerkungen, herabwürdigende Kommentare oder aufdringliche Blicke.

Prävention

Für alle Bereiche der DLRG OG Meschede sind die allgemeinen Präventionsvorschriften gleichermaßen von Bedeutung und ergänzen die besonderen Vorschriften der Fachbereiche. Eine umfassende Präventionsstrategie, die folgende Elemente umfasst, ist das Ziel der Ortsgruppe:

Führungszeugnisse:

Alle aktiven Mitglieder ab 15 Jahren, die ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder einen ähnlichen Kontakt haben, müssen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a Abs. 1, Satz 1 SGB VIII vorlegen. Diese Überprüfung erfolgt in der Regel alle fünf Jahre. Die Überprüfung wird durch die Vorsitzenden organisiert. Das Führungszeugnis muss im Original vorgelegt und darf nicht älter als drei Monate sein. Mitglieder können das Führungszeugnis kostenlos beantragen, indem sie eine Bescheinigung des Vorsitzenden erhalten. Das Führungszeugnis muss beim zuständigen Einwohnermeldeamt oder online beantragt und per Post zugeschickt werden. Nach Erhalt wird das Führungszeugnis von den Vorsitzenden überprüft und datenschutzkonform dokumentiert.

Information und Sensibilisierung:

Alle Mitglieder der Ortsgruppe Meschede werden über die Themen sexualisierte Gewalt, Umgang mit Grenzen und Prävention informiert. Dies erfolgt über die Webseiten der Ortsgruppe sowie des Landes- und Bundesverbands. Das Schutzkonzept ist einsehbar auf unserer Homepage meschede.dlrg.de. Eine E-Mail schutzkonzept@meschede.dlrg.de wurde für die Kommunikation eingerichtet.

Ehrenkodex:

Die Prinzipien des Ehrenkodex und des Landessportbundes NRW müssen von allen Vereinsmitgliedern der DLRG OG Meschede eingehalten werden, die sich mit der Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen beschäftigen. Alle entsprechenden Mitglieder müssen den Ehrenkodex lesen und unterzeichnen. Das ausgefüllte Dokument wird an die Vorsitzenden übergeben.

Schulungen:

Die Mitglieder, die in Führungspositionen oder mit Verantwortung in der Aus- und Fortbildung sowie der Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätig sind, werden verpflichtet, an regelmäßigen Schulungen zum Thema respektvoller Umgang mit Grenzen und sexualisierter Gewalt teilzunehmen. Hier wird geschult, wie auffälliges Verhalten zu erkennen ist und wie die entsprechenden Handlungsoptionen zu entwickeln sind. Auch übergeordnete Stellen und Ansprechpersonen der Ortsgruppe werden vertraut gemacht. So wissen die Betroffenen von Anfang an, an wen sie sich wenden können.

Verhaltensregeln in unserer Ortsgruppe

Die untenstehenden Verhaltensregeln sollen eine Basis des respektvollen Umgangs miteinander schaffen und dienen dem Schutz der Kinder und Jugendlichen, sowie den Ausbildern und Vereinsvertretern. Es wird nach dem vier Augen Prinzip gehandelt.

Allgemeine Regelungen:

- Wird von einer der u.g. Schutzvereinbarungen, aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person abzusprechen
Hier ist das beidseitige Einverständnis über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung zwingend erforderlich
- Fotos im Bad sind nicht gestattet (Abweichungen bei Veranstaltungen, nur durch den dafür Beauftragten der OG und nur nach vorheriger Bekanntgabe möglich)
- Es wird Wert gelegt auf einen respektvollen Umgang untereinander
Auf die Umgangs- / Ausdrucksweise wird Wert gelegt (Keine Beleidigungen / Verwendung von unangebrachten Wörtern).
Es wird auf sexistische und gewalttätige Äußerungen verzichtet.
- Streitigkeiten werden versucht schnell und sachlich zu schlichten. Hier gilt wieder das vier Augen Prinzip (=zwei Betreuer)
- Offene Kommunikation: Keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen
- Kinder/Jugendliche erhalten keine privaten Geschenke. Sollte ein Präsent für besondere Erfolge überreicht werden möchte, ist dies mit einem weiteren Mitglied abzusprechen
- Kinder/Jugendliche dürfen nicht in den Privatbereich (Wohnbereich, Grundstück usw.) mitgenommen werden oder dort übernachten

Umziehen/ Umkleide:

- Kein Aufsuchen der Umkleide allein mit Kindern und Jugendlichen
(Nach Möglichkeit die Einzelumkleiden nutzen)
- Kinder, die noch Hilfe beim Umziehen benötigen, sollten mit Ihren Erziehungsberechtigten, die Einzelumkleiden aufsuchen.
- Es ist wichtig, die Privatsphäre und den Schutz der Kinder in Umkleidekabinen zu gewährleisten.
Folgende Regelungen:
Die Umkleideräume werden erst nach Anklopfen und nach Rückmeldung betreten.
Die Kinder/Jugendlichen werden gebeten sich etwas überzuziehen.
Umkleiden werden nur durch gleichgeschlechtliche Ausbilder betreten. Nach Möglichkeit sollten zwei Personen die Umkleide aufsuchen.
In dringenden (Not-)Fällen, darf auch eine nicht gleichgeschlechtliche Person der Zugang gewährt werden.

Duschen:

- Kein Aufsuchen der Duschen allein mit den Kindern/Jugendlichen
- Nach Möglichkeit, die Duschen vor oder nach den Kindern/ Jugendlichen aufsuchen
Hinweis: Sollte das Training in den öffentlichen Schwimmbadbetrieb fallen oder ein Wechsel mit anderen Vereinen erfolgen, kann dieses nicht gewährleistet werden.

Kein Einzeltraining

- Neben den Lehrscheininhabern, Betreuern, Übungsleiter oder Ausbildungsassistenten wird angestrebt, dass immer eine weitere Person anwesend ist (4-Augen Prinzip).

Schwimmunterricht / Hilfestellung:

- Erklärungen, Übungen und Hilfestellung (wie z.B. Rettungstechniken, Befreiungsgriffe...) werden an einem weiteren Betreuer gezeigt.
- Übungen, die zu zweit durchgeführt werden müssen, sollten durch die Kinder untereinander vorgenommen werden.
- Bei Prüfungsabnahme oder zur nochmaligen Erklärung, kann eine Abnahme durch den Ausbilder erfolgen, hier gilt das vier Augen Prinzip.
- Hilfestellungen sollten die Kinder / Jugendliche sich untereinander geben.
- Sollte eine Hilfestellung bei der Ausbildung durch den Betreuer erfolgen müssen, ist vorher das eindeutige ok, seitens des Teilnehmers einzuholen.
- Bei der Nichtschwimmer- bzw. Anfängerausbildung werden die Erziehungsberechtigten mit dem Anmeldeformular schriftlich darauf hingewiesen, dass eine Hilfestellung mit Körperkontakt situationsbedingt erforderlich ist und auf das Schutzkonzept verwiesen.
- Bevorzugt sollten jedoch Hilfsmittel wie Poolnudel / Bretter verwendet werden
- Kein körperlicher Kontakt gegen den Willen der Kinder / Jugendlichen.
- Auch Gratulationen / Trösten erfordert die Zustimmung des Kindes/Jugendlichen und das pädagogische Maß soll nicht überschritten werden.

Aufsichtspflicht:

- Kinder/Jugendliche verbleiben niemals ohne Aufsicht im Bad.
- Sollte ein Kind betreut werden müssen (Verletzungen, Unwohlsein, Angst etc.), hat diese Betreuung nach Möglichkeit auf den Bänken am Beckenrand zu erfolgen.

Toiletten:

- Die Toiletten im Hallenbad sind durch die Kinder/Jugendliche allein aufzusuchen
- Sollten „kleinere“ Kinder noch Hilfe benötigen, erfolgt dieses nur in Ausnahmefälle und nur zu zwei Betreuern.

Veranstaltungen / Übernachtungen:

- Veranstaltung werden nur mit einer ausreichenden Anzahl an Betreuern durchgeführt niemals nur mit einem Betreuer
- Übernachtungen sollten in nach Geschlecht getrennten Räumen erfolgen. Zu mindestens hat hier eine Abtrennung zu erfolgen.
- Die Betreuer übernachten nicht allein mit den Teilnehmern in einem Raum

Einsatzbereiche /WRD/JET / Erste Hilfe-Sanitätsausbildung:

- Minderjährige müssen sich in einem separaten Bereich umziehen können (z.B. abschließbarer Toilettenbereich).
- Das Umziehen darf auch außerhalb von geschlossenen Räumen stattfinden, solange mindestens Badekleidung angezogen bleibt.
- Nach Möglichkeit sollten zwei volljährige Betreuer beim WRD/JET anwesend sein
- Es sollte darauf geachtet werden, dass die Teilnehmenden bei Einsatzübungen mit engem Körperkontakt auf Geschlechtertrennung achten. Ausweichmöglichkeiten sind Gruppen von drei Personen.

- Erste-Hilfe Ausbildung/ Sanitätskurse, mit nicht volljährigen Teilnehmern, müssen vorab das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einreichen.

Alkohol-/ Nikotinkonsum:

- Die DLRG Ortsgruppe Meschede sorgt für die Einhaltung der im Jugendschutzgesetz verankerten Regelung, u.a. zu nennen §9 Alkoholische Getränke §10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

Filmveranstaltungen:

- Es wird sich an das Jugendschutzgesetz §11 Filmveranstaltungen gehalten.

Beauftragte(r) für Kinder- und Jugendschutz

Beauftragte für Kinder- und Jugendschutz

Katja Schulte Valente

Ansprechperson für Kinder und Jugendschutz in der DLRG OG

E-Mail: Jugendschutz1@meschede.dlr.de

Telefonnummer: 0291/9085450

Beauftragter für Kinder- und Jugendschutz

Marco Pieperhoff

Ansprechperson für Kinder und Jugendschutz in der DLRG OG

E-Mail: Jugendschutz2@meschede.dlr.de

Telefonnummer: 0151-22555334

Intervention

Grundsätzlich gilt in der DLRG OG Meschede e.V. zunächst der juristische Grundsatz der Unschuldsumutung bis zum rechtskräftigen Beweis der Schuld des vermeintlichen Tatverdächtigen (siehe Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention).

Jeder Verdacht wird zum Schutz von vermeintlichem Opfer und vermeintlichen Täter vorerst ausschließlich mit dem Schutzbeauftragten der DLRG OG Meschede e.V. und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter besprochen. In keinem Fall wird die Presse vor der Prüfung des Falles informiert.

Die Prüfung erfolgt anhand eines dafür entwickelten Handlungskonzeptes.

Jeder Verdacht ist zwingend zu dokumentieren.

Dieses Dokument ist diesem Konzept angehängt.

Im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt und/oder Grenzverletzungen wird die DLRG OG Meschede e.V. nach dem folgendem Handlungskonzept vorgehen:

Erkennen des möglichen Fehlverhaltens

Der Sachverhalt ist objektiv zu betrachten, um ein mögliches Fehlverhalten zu erkennen. Dabei ist es hilfreich, die folgenden Begriffe zu unterscheiden.

Unterscheidung in Grenzverletzung, Übergriff oder Straftat:

Der Sachverhalt ist in jedem Fall objektiv zu betrachten, um ein mögliches Fehlverhalten zu erkennen. Dabei ist es hilfreich, die folgenden Begriffe zu unterscheiden.

Grenzverletzungen:

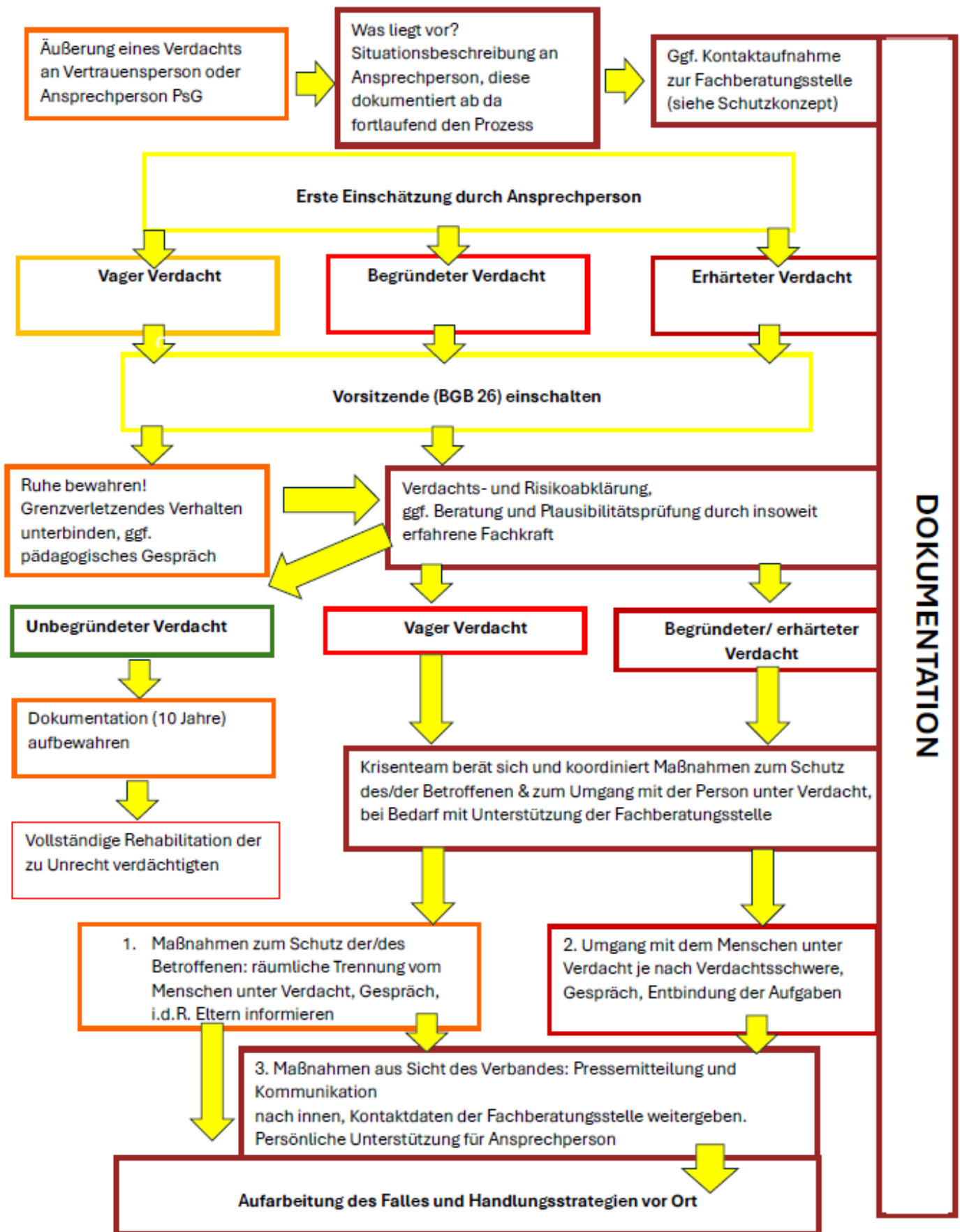
sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die deren persönliche Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten.

Übergriffe:

sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten und reichen von

Belästigung bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B.
Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw.
Eine *Straftat* ist ein rechtswidriges Verhalten, welches durch den Gesetzgeber mit Strafe bedroht ist. Grundsätzliche ist nur vorsätzliches Verhalten strafbar, fahrlässiges Verhalten ist nur dann strafbar, wenn dies im Gesetz explizit benannt wird.
Wenn der Verdacht einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat besteht (siehe Anhang) wird die DLRG OG Meschede e.V., die zuständige Behörde informieren

Krisenplan DLRG OG Meschede e.V. (Stand 12-2024)



DOKUMENTATION

Vorgehensweise:

Differenzierung zwischen Beobachtung und Erzählung. Im Bedarfsfall erhält der Erziehungsberechtigte eine Benachrichtigung. Zur Erörterung des Sachverhaltes und zur Besprechung des weiteren Vorgehens werden der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter, der Kinderschutzbeauftragte der OG und gegebenenfalls ein Vertreter externer Beratungsstellen einbezogen. Es ist Ruhe zu bewahren. Kein blinder Aktionismus. Die Betroffenen gegebenenfalls aus dem Bereich der Gefahren oder Einwirkungen des vermeintlichen Täters herausholen, als Beispiel die Einteilung in eine andere Trainingsgruppe.

Bei Erzählungen sollten auch alternative Hypothesen in Erwägung gezogen werden. Es sollten die Beobachtungen/Erzählungen (Ort, Datum, Beteiligte, informierte Stellen usw.) genau dokumentiert werden, wobei eine klare Trennung zwischen objektiven und subjektiven Wahrnehmungen gewährleistet werden muss.

In allen Fällen gilt die Unschuldsvermutung, bis ein Gericht eine rechtskräftige Verurteilung erlässt.

Die Presseinformation muss mit dem Vorstand abgestimmt werden.

Eine Öffentlichkeitsarbeit darf nicht im Widerspruch zum Willen des Opfers oder seines Erziehungsberechtigten erfolgen.

Die Anonymität der vermeintlichen Opfer und vermeintlichen Täter muss auch gegenüber der Presse gewährleistet sein. Der Pressebericht muss faktenbasiert, objektiv und wertfrei erfolgen.

Konsequenzen für Täter im Verein

Die DLRG OG Meschede e.V. duldet keine Form der körperlichen und sexualisierten Gewalt.

Wir handeln nach §29 der aktuellen Ortsgruppensatzung.

Jegliche Berechtigungen und Aufgaben werden entzogen.

Hilfsangebote

Die DLRG OG Meschede e.V. unterstützt Betroffenen von sexueller Gewalt bei der Suche nach Hilfsangeboten.

Hier zu nennen:

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Kolpingstraße 16, 59872 Meschede

Tel.: 0291/14497930

Homepage: www.kinderschutzbund-meschede.de

SKF HSK e.V.

Tel.: 02932/9393121

E-Mail: info@skf-hochsauerland.de

Caritas Beratungsstelle Meschede/Schmallenberg

Tel.: 0291/90210

E-Mail: info@caritas-meschede.de

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Ruhrplatz 2; 59872 Meschede

Tel.: 0291/52171

Homepage: www.frauenberatung-hsk.de

DLRG Landesverband Westfalen

Erstkontakt Respektvoller Umgang mit Grenzen

Tel.: 0231/586877-46 (keine Beratungsstelle, Erstkontaktnummer in dringenden Fällen zur Erstberatung)

DLRG-Jugend: Hilfetelefon sexualisierte Gewalt

Tel.: 05723/955 333

E-Mail: hilfetelefon@dlrg-jugend.de

Ansprechpartner der DLRG auf Bundesebene:

Tel.: 05723/955 559

Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon

Tel.: 116 111

Anruf ist anonym, kostenfrei und bundesweit möglich

Fortschreibung/Überprüfung des Konzeptes

Das Schutzkonzept der DLRG OG Meschede e.V. wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

Unterstützung und Freigabe durch den Vorstand

Dieses Konzept wurde dem erweiterten Vorstand und dem Jugendvorstand der DLRG OG Meschede e.V. vorgestellt.

Mit seiner Unterschrift bestätigt dieser die aktive Befürwortung und Unterstützung dieses Konzeptes. Weiterhin unterzeichnet die durch den Vorstand mit dem Thema Kinder- und Jugendschutz beauftragte Person dieses Konzept.

Inkrafttreten

Dieses Konzept tritt zum 31.12.2024 mit Beschluss des Vorstandes der DLRG OG Meschede e.V. vom 09.12.2024 in Kraft.

1. Vorsitzende
Anja Schmidt

2. Vorsitzender
Endro Sassenberg

Jugendvorstand

Beauftragte Person für Kinder – und
Jugendschutz der DLRG OG Meschede e.V



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Landesverband Westfalen

Bezirk Hochsauerland

Ortsgruppe Meschede e.V.

EHRENKODEX

der DLRG OG Meschede e.V. für alle Mitarbeitenden der DLRG OG Meschede e.V., die Menschen betreuen und qualifizieren oder zukünftig betreuen und qualifizieren werden.

Ich verpflichte mich,

- dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln und Werte der DLRG OG Meschede e.V. eingehalten und praktiziert werden.
- die Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten, die Intimsphäre zu wahren und keinerlei Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art auszuüben.
- die Entwicklung der mir anvertrauten Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern und sie zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- Freizeitangebote und Aktivitäten der DLRG OG Meschede e.V. nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Personen auszurichten und zielgruppengerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Menschen bei verbandlichen, sportlichen und außersportlichen Angeboten ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsrechte zu bieten und sie dabei zu unterstützen.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Grundsätzen des Fair-Plays zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, Medikamenten- und Drogenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- mit personenbezogenen Daten, Fotos und Videos sensibel umzugehen, sie nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben, sie nicht durch die sozialen Medien zu Missbrauchen und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- aktiv einzugreifen, wenn gegen diesen Ehrenkodex oder die Regeln und Werte der DLRG OG Meschede e.V. verstoßen wird, andere auf mögliche Verstöße aufmerksam zu machen und die zuständige Leitungsebene in geeigneter Form zu informieren.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich selbst zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.

Mir ist bekannt, dass die Unterzeichnung Voraussetzung und Bedingung für die Mitarbeit in der DLRG OG Meschede e.V. ist.

Vorname, Name Geburtsdatum

Gliederung: DLRG Ortsgruppe Meschede e.V.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Dokumentationsbogen

Ort und Datum des Gespräches

Beteiligte am Gespräch

Name der betroffenen Person

Name der Person unter Verdacht

Name des Dokumentierenden

Beschreibung der Situation (möglichst genau, detailliert und sachlich)

Das Verhalten aller beteiligten Personen sowie der Zusammenhänge, in dem sich der Vorfall ereignet hat.

Welche Personen waren noch involviert (z. B. Zeugen etc.)

Ergebnis des Gespräches / weiteres Vorgehen (Verabredung)

Wer informiert welche Person

Ort, Datum, Unterschrift des Dokumentierenden

Stand: März 2015